



Satzung des MSC-Desenberg

geänderte Fassung vom Februar 2011

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Oktober 2004, in Warburg gegründete Club führt den Namen: „MSC-Desenberg“, im ADAC. Er hat seinen Sitz in Warburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg eingetragen.
- (2) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues, Ostwestfalen Lippe.
- (2) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (3) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues, Ostwestfalen Lippe, und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

- § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein. Mitglieder können auch Personen unter 18 Jahren sein.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben, Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.
- (4) Die Tagesfahrer müssen eine Tagesmitgliedschaft mit dem MSC-Desenberg eingehen. Mit Begleichung des Tagesbeitrag: (10 € Erwachsene / 5 € Kinder bis max. 80 ccm), wird die Satzung in allem Umfang respektiert und sich danach verhalten. Die Quittung ist der Tages-Mitgliedsausweis.

- § 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahme kommission von mindesten zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens E 80,00 jährliche betragen.
- (2) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (2) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- (3) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden wenn:
 - Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht behält oder
 - die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (4) Die Streichung nach Abs. III c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (5) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

- § 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaus stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (NeueWestfälische u. Westfalenblatt) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - h) Verschiedenes

-
-
-
- **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- (4) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (5) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (8) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Bauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

- § 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gauvorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Sportleiter
 4. der Schatzmeister,
 5. der Verkehrsleiter
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind :
der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des

- Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
 - (6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
 - (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gauen oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - (8) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

- § 12 - Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- § 13 – Satzungsänderungen

- (1) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAX festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

- § 14 – Auflösung

- (1) Die Auflösung der Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

- § 15 – Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC-Verkehrssicherheitskreis Nordrhein-Westfalen e.V.“ Köln zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

- § 16 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist:
34414 Warburg; Kohlschein Str. 48.



§ 17 Ehrenamtsordnung des MSC-Desenberg e.V.

Diese regelt die Verhältnisse zwischen den MSC-Desenberg und den Personen, die für den MSC-Desenberg Ehrenamtlich tätig sind, also insbesondere die in § 11 und § 12 der Satzung genannten Personen, also insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsprüfer.

§ 1 Geschäftsführung

Abs. 1 Die Ehrenamtlichen haben bei ihrer Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Satzung des Vereines, sowie Weisungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu beachten.

Abs. 2 Die Ehrenamtlichen werden getrennt nach deren Aufgabenbereichen – der Mitgliederversammlung regelmäßig, d.h. jährlich berichten über

- Die allgemeine geschäftliche Situation des Vereines,
- Die Anzahl der Mitglieder
- Situation der Mitgliedsbeiträge des Vereines und anderer Einnahmen, jeweils im Vergleich zum Vorjahr, sowie
- Die Liquiditätslage.

§ 2 Haftung der Ehrenamtlichen gegenüber dem Verein und dritten Personen

Abs. 1 Haftung gegenüber dem Verein

Dem Verein gegenüber haften die Ehrenamtlichen lediglich bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 500,-€ je Schadensfall, sowie maximal 1.000,-€ jährlich.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Ehrenamtlichen nicht.

Abs. 2 Haftung gegenüber dritten Personen

Sofern die Ehrenamtlichen von dritten Personen wegen einer bei Ausführung Des Ehrenamtes begangenen Pflichtverletzung in Anspruch genommen werden, haben die Ehrenamtlichen nach Maßgabe des Abs.1 einen Freispruch gegenüber dem Verein..

Bei einfacher Fahrlässigkeit haben die Ehrenamtlichen einen vollständigen Freispruch; bei grober Fahrlässigkeit, soweit die Haftung über die in Abs. 1 genannten Beträge hinaus geht; bei Vorsatz besteht kein Freistellungsanspruch.

Der Vorstand